

Ausschussvorlage ULA/18/3
Ausschussvorlage INA/18/14
Ausschussvorlage WVA/18/8

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung

zu folgenden **Gesetzentwürfen**:

- **Gesetzentwurf**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches
Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz – Drucks. 18/448 –
- **Gesetzentwurf**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Hessisches
Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz – Drucks. 18/827 –
- **Gesetzentwurf**
der Fraktion der SPD für ein Gesetz für den Vorrang erneuerbarer
Energien – Drucks. 18/833 –
- **Gesetzentwurf**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Viertes Hessisches
Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz – Drucks. 18/1056 –



Hessischer Handwerkstag · Postfach 29 60 · 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, E-
nergie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen: IA2.3
Ihre Nachricht vom: 27. Oktober 2009
Unser Zeichen: III.2-Du-Saf

Ansprechpartner: Günter Dunschen
Telefon: 0611 136-159
Telefax: 0611 136-8159
E-Mail: guenter.dunschen@
hwk-wiesbaden.de

Datum: 24. November 2009

Öffentliche Anhörung zu vier Gesetzentwürfen betreffend Erneuerbare Energien und Klimaschutz in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Gesetzentwürfe, die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie dafür, dass Sie uns in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommen haben.

Der Hessische Handwerkstag als Spitzenorganisation des hessischen Handwerks bündelt und vertritt die Positionen der drei hessischen Handwerkskammern und der Arbeitgeberverbände des Hessischen Handwerks mit seinen fast 70.000 Mitgliedsbetrieben auf Landesebene.

Wie wir dem Geschäftsführer der ULA schon mitgeteilt haben, wird für den Hessischen Handwerkstag Herr Dipl.-Ing. Günter Dunschen an der Anhörung am 2. und 3. Dezember 2009 teilnehmen.

Grundsätzliches:

Energie- und Klimapolitik gehören angesichts der Auswirkungen der Gewinnung, Produktion und Verwendung von Energie auf das globale Klima zusammen. Die besondere Berücksichtigung klimapolitischer Belange bei der Ausgestaltung der Energiepolitik ist daher richtig, aber umgekehrt muss auch dafür Sorge getragen werden, dass hierbei die spezifischen energiepolitischen Herausforderungen, nämlich die Gewährleistung einer verlässlichen Energieversorgung zu vertretbaren Preisen, nicht ins Hintertreffen geraten.

Das hessische Handwerk unterstützt die klimapolitisch geprägten energiepolitischen Ziele der vier vorgelegten Gesetzentwürfe im Grundsatz. An der Steigerung der Energieeffizienz und einem stärkeren Einsatz in erneuerbare Energien führt kein Weg vorbei, um die Importabhängigkeiten zu reduzieren, der drastischen Verteuerung von Energie vorzubeugen und die CO₂-Immissionen erheblich zu senken. Handwerksbetriebe sind jedoch gleichfalls auf eine dauerhaft sichere und günstige Energieversorgung angewiesen. Neben klima-

Seite 2 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 24. November 2009

schutzpolitischen Aspekten müssen deshalb Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zentrale Grundpfeiler der Energiepolitik sein. Dabei muss die Energie- und Klimapolitik langfristig berechenbarer werden und verlässlich bleiben. Ökologischer Aktionismus oder Interventionismus führen zu Verunsicherung und zu Investitionszurückhaltung und sind strikt zu vermeiden. Notwendig sind eine hohe Verlässlichkeit, Technologieoffenheit und Anreize statt Eingriffe.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien - Drucksache 18/833 -

Zu Art. 1 § 1a Abs. 2

Das Raumordnungsgesetz des Bundes vom 21. Dezember 2008, das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 geändert worden ist, beschränkt die Möglichkeiten der Länder, Ziele im Landesplanungsgesetz festzulegen. Ziele können nur in der Regionalplanung selber aufgenommen werden.

Zu Art. 1 § 10 Abs. 7

Anders als die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag sehen wir weder die Notwendigkeit noch die Zweckmäßigkeit, Regionalpläne in besonderen Teilen in einem anderen Intervall veränderten Verhältnissen anzupassen, als insgesamt für die Regionalplanung vorgesehen.

Zweifelsfrei verläuft die Entwicklung zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgesprochen dynamisch. Das heißt aber nicht, dass dieses auch in Zukunft so sein wird oder dass in anderen Bereichen, die regionalplanerisch bedeutsam sind, sich gravierende Veränderungen ergeben. Die Regionalplanung ist kein geeignetes Instrumentarium, um einzelne Technologien fest- bzw. fortzuschreiben, sondern das Instrumentarium, um über Zielbeschreibungen Leitvorstellungen zu formulieren, die dazu beitragen, Vorsorge für die einzelnen Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen. Damit beschreiben Regionalpläne nicht konkrete Techniken, die beispielsweise zur Nutzung der erneuerbaren Energien eingesetzt werden, sondern erwünschte bzw. notwendige Leistungen und Wirkungsgrade sowie Begrenzungen der Auswirkungen auf andere Schutzgüter. Letztendlich ermöglicht das Raumordnungsgesetz (§ 6), dass von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Zu Art. 1 § 25

Wie von uns zu § 10 Abs. 7 ausgeführt, halten wir es für nicht notwendig, dynamische Entwicklungen beim Einsatz erneuerbarer Energien in der Form zu berücksichtigen, dass Regionalpläne in kürzeren Intervallen, zumindest im Teil, überarbeitet werden. Diese Gründe führen wir auch hier an, insbesondere, um die in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Eingriffe in laufende Verfahren der Regionalplanung zu verhindern.

Seite 3 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 24. November 2009

Zu Art. 2 § 2 Neuer Abs. 6

Wir begrüßen die vorgesehene Vorbildfunktion des Landes auch beim CO₂-Ausstoß neu zu beschaffender Fahrzeuge. Eine pauschale Festlegung für alle Fahrzeugtypen auf 140 Gramm bzw. 120 Gramm pro Kilometer halten wir, unter Berücksichtigung dessen, dass das Land nicht nur normale Pkws beschafft, sondern auch Nutz- und Sonderfahrzeuge, für unrealistisch. Sinnvoller erscheint es, hier einen Flottenverbrauch festzulegen.

Zu Art. 2 Neufassung § 8

Die Begründung zielt ausschließlich auf ergänzende Beratungsprogramme für Wohnnutzungen ab. Hier vermissen wir ergänzende Beratungsangebote für die gewerblichen Immobilien. Wir können uns ergänzende Beratungsförderung zu dem existierenden Energieeffizienzberatungsprogramm vorstellen, welches von der KfW abgewickelt wird. Dieses kann eine institutionelle Beratungsförderung sein, aber auch Beratungsleistungen umfassen, die über die Beratungsthemen der Energieeffizienzberatung hinausgehen.

Zu Art. 2 Neuer § 13

Als Gründungsmitglied erkennen wir die im Rahmen der Umweltallianz entwickelten Clearing-Stellen als geeignetes Instrumentarium zur Vermittlung bei Streitigkeiten unterhalb des Rechtsweges im § 13 wieder. Hier hat erstmals das Modell der Clearing-Stelle seine gesetzliche Verankerung gefunden.

Zu Art. 3 Neufassung § 19 Abs. 2

In der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung in § 19 Abs. 2 letzter Satz ist richtigerweise vorgesehen, dass der Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken beschränkt werden kann. Nicht nachvollziehbar und kaum haltbar erscheint uns, den Zwang auf bestimmte Personen zu beschränken. Wir können uns kein nicht diskriminierendes sinnvolles Auswahlkriterium vorstellen.

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz

Grundsätzliches:

Bei den vorgesehenen Änderungen der Hessischen Bauordnung und der Hessischen Gemeindeordnung werden verschiedene Beispiele als Klammerausdruck (wie „Passivhausstandard“, „insbesondere Solarenergie“) genannt. Aus unserer Sicht sind solche Einfügungen nicht hilfreich und in diesem Fall auch nicht notwendig, da der Gesetzestext allgemein gültig und trotzdem ausreichend präzise formuliert ist. Gegebenenfalls können zur allgemeinen Erläuterung des Gemeinten die Klammerausdrücke auch in die Begründung zum Gesetzestext verschoben werden.

Seite 4 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 24. November 2009

Aufgrund des demographischen Wandels findet (Wohnungs-) Neubau in Hessen nur in vergleichsweise geringem Umfang statt. Wir sind der Ansicht, dass auch in absehbarer Zukunft wesentlich im Bestand gebaut wird und Gebäude energetisch ertüchtigt werden.

Der im Grundgesetz verankerte Eigentumschutz ermöglicht dem Gesetzgeber nur sehr eingeschränkt, Vorschriften für Bestandsimmobilien zu erlassen. Hier hat der Bund beispielsweise mit der Energieeinsparverordnung 2009 festgelegt, dass Außenwände nur dann energetisch saniert werden müssen, wenn sowieso Maßnahmen an dieser Wand durchgeführt werden und der U-Wert $> 0,9\text{W/m}^2 \cdot \text{K}$ ist.

Das Erneuerbare Energien- und Wärmegesetz des Bundes kann ebenfalls nur in beschränktem Maße Eingriff ins Eigentum vornehmen. Auch weitere Regelungen, wie der Denkmalschutz, schränken die Möglichkeiten der Kommunen ein, durch Satzungen entsprechende Festlegungen zu treffen.

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz

Grundsätzliches:

Wir begrüßen, dass das Land durch klare Zielbeschreibungen im Hessischen Energiegesetz Vorbildfunktion übernehmen soll. Wahrheitsgemäß sollte aber auch angemerkt werden, dass die ehrgeizigen Ziele bei Gebäuden und beim Fuhrpark des Landes sich nicht zwangsläufig kurzfristig amortisieren. Insofern halten wir es für fehlerhaft, wenn behauptet wird, dass die Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen haben.

Zu Art. 1 § 2 Abs. 1

Wie schon unter Grundsätzlichem zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz angemerkt, halten wir es für nicht hilfreich, im Gesetzestext Beispiele in Klammern zu benennen.

In § 2 Abs. 1 wird pauschal festgelegt, dass bei der Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder bei sonstigen für die Energienutzung wesentlichen Veränderungen von Gebäuden und Anlagen der Heizwärmebedarf von $15\text{ kWh/m}^2\text{a}$ angestrebt werden soll.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Immobilien des Landes ist eine pauschale Festlegung im Gesetz nicht sinnvoll, da damit auch Gebäude des Landes, die nicht vorrangig als Wohngebäude bzw. für Büroarbeitsplätze genutzt werden, nach diesem Heizwärmebedarf auszurichten sind. Für für Sonderzwecke genutzte Gebäude kann die vorgesehene Richtlinie keine Ausnahmen formulieren.

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Viertes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Seite 5 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 24. November 2009

Grundsätzliches:

Die besondere Berücksichtigung klimapolitischer Belange bei der Ausgestaltung des Landesplanungsgesetzes ist grundsätzlich richtig, es muss aber umgekehrt auch dafür Sorge getragen werden, dass hierbei die spezifischen energiepolitischen Herausforderungen, nämlich die Gewährleistung einer verlässlichen Energieversorgung zu vertretbaren Preisen, nicht in Hintertreffen geraten.

Zu § 1a Abs. 1 Nr. 2

Die ausgesprochen ambitionierten Ziele zur Windenergienutzung und die Festlegung, dass Gesamthessen außerhalb ausgewiesene Naturschutzgebiete und des Nationalparks „Kellerwald-Edersee“ als Vorbehaltsgebiete gelten soll, kann aufgrund der Vielzahl der notwendigen Windenergieanlagen zu einer starken Belastung des Natur- und Landschaftsbildes beitragen. Möglicherweise ist ein weiterer gestreckter Ausbau der Stromerzeugung durch Windenergie aufgrund der Effizienzsteigerung entsprechender Anlagen langfristig sinnvoller.

Zu § 1a Abs. 1 Nr. 4

Die Festlegung des Wirkungsgrades von 58 Prozent bzw. des Brennstoffnutzungsgrades von 80 Prozent zielt auf die im Bau befindlichen bzw. geplanten Kraftwerkstandorte am Standort Staudinger ab und führt möglicherweise, bei einer entsprechenden Verabschiedung des Gesetzes, zu einem langjährigen Rechtsstreit, der eine starke Belastung für den Wirtschafts- und Investitionsstandort Hessen darstellen wird.

Zu Art. 1 § 1a Nr. 5

Der einleitende Satzteil „Sofern andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen ...“ kann entfallen, da dieser Rechtsgrundsatz immer gilt.

Zu Art. 1 § 1a Abs. 1 Nr. 6

Hessen in der Mitte der Bundesrepublik und in der Mitte Europas ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt und profitiert hiervon. Die Reduktion des Kohlendioxidausstoßes des Verkehrssektors kann im Interesse der wirtschaftlichen Prosperität des Landes Hessens nicht auf die Knotenpunktfunktion verzichten. Landschaftliche Regelungen können keine Bundes- bzw. EU-Regeln ersetzen, um den spezifischen CO₂-Ausstoß von Fahrzeugen zu begrenzen.

Damit ist es zwangsläufig, dass die Kompensation überproportionale Auswirkungen auf hessische Bürger und Unternehmen hat und damit eine „Inländerdiskriminierung“ zur Zielerreichung notwendig ist.

Zu Art. 1 § 16 Abs. 2

Seite 6 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 24. November 2009

Auch hier vermittelt sich der Eindruck, dass durch das Gesetzgebungsvorhaben die Bauvorhaben, wie der Block 6 des Kraftwerks Staudinger, aber auch der Ausbau des Frankfurter Flughafens verhindert werden sollen. Dieses wird höchstwahrscheinlich Regressanforderungen nach sich ziehen, die fairerweise bei den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens benannt und beziffert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Ehinger
Präsident

Harald Brandes
Geschäftsführer